

ligt haben, dann wird es auch verwendet werden. Das sage ich auch, dazu wollen wir es auch verwilligen, die Regierung soll es in Gottes Namen ganz verwenden. Aber wogegen ich mich gänzlich aussprechen muß, das ist, die Gehaltszulagen der Schullehrer, sei es nun nach dem Gesezentwurfe, oder sei es nach dem Separatvotum, gesetzlich zu reguliren, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil, wenn wir sie einmal gesetzlich aussprechen und normiren, natürlich die Schullehrer, es mag kommen wie es wolle, ein jus quaesitum darauf haben, und wir dann nie wieder zurück können. Denn wenn Sie auch im Geseze zehnmal sagen: „Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen das ganze Einkommen von einem Kirchendienste mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Aufführung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen“ (§. 2), so werden doch die Lehrer nach 10, 15 Jahren kommen und sagen: ich bitte mir meine Zulage aus, und ebenso werden sie nach dem Separatvotum, wenn sie in das betreffende Dienstalter rücken, eine Zulage verlangen und sagen: ich habe ein Recht darauf. Man kann wohl sagen: „bei untadelhafter Aufführung,“ nun ja, aber das sind äußerst schwankende Begriffe. Eben so wenig kann der Vorschlag des Separatvotums diesem Uebelstande vorbeugen, wenn dasselbe sagt, die Schullehrer müßten sich den gesetzlichen Bedingungen unterwerfen. Nun, das wissen sie wohl, daß wir alle Gehalte und Pensionen bei der Ulgewalt unserer Gesetzgebung verändern können, es versteht sich von selbst, daß das, was durch die Gesetzgebung geschaffen ist, auch durch die Gesetzgebung wieder abgeändert werden kann. Ich wünsche also nur, daß, wenn wir der Regierung das bewilligen, was sie verlangt, wir uns durch eine gesetzliche Norm nicht präjudiciren, daß wir uns die Hände nicht noch mehr binden, als es schon geschehen. Nicht die Unübersehbarkeit der verlangten Summe oder damit zu erhöhenden Gehalte hält mich ab; denn warum sollte man das nicht übersehen können, da die Berechnungen des Herrn Regierungskommissars und der Gesezbeilage so genau und übersichtlich zu sein scheinen? Ein anderer Grund, welcher mich abhält, für das Gesez zu stimmen, ist eben das Communalprincip. Ich wünschte nicht, daß man die Gemeinden von der Verbindlichkeit, ihren Schullehrern etwas zuzulegen, befreien möge, ich wünsche aber auch nicht, daß man die Gehaltserhöhungsverbindlichkeit durch das Gesez ausspreche, ich wünsche nicht, daß man die Abneigung der Gemeinden gegen das Schulwesen und gegen die Schullehrer noch vermehre, das würde gefährlich sein. Allein wenn man eben gesetzlich gar nichts ausspricht, behält man den Vortheil, daß man gutgesinnte und vermögende Gemeinden im Wege der Verhandlung zu einer Erhöhung disponiren kann, aber man wolle sie nicht zwingen, und das scheint mir immer der practischste und beste Weg. Wenn die Frage aufgestellt worden ist: wie soll man die Gemeinden zwingen? Ja, darauf antworte ich: zwingen soll man sie eben gar nicht. Was sie geben sollen, ist durch das Gesez bereits bestimmt, und was noch fehlt, um

den Gehalt der Schullehrer auskömmlich zu machen, soll der Staat geben, wenn es die Gemeinde nicht geben will, und so wenig die Regierung in Amerika die Gemeinden zwingt, ihre Pfarrer und Schullehrer zu besolden, sondern es ihrem religiösen und Billigkeitsgeföhle und Gerechtigkeitsgeföhle überläßt, so soll man es den Gemeinden überlassen, mehr zu geben, als was gesetzlich ist. Ich komme endlich noch zu dem Einwande wegen der Willkür, die von Seiten der Staatsregierung zu besorgen wäre, wenn man die Bewilligung der Zulagen ganz in ihre Hand legte. Nun, natürlich muß hier ein gewisses Ermessen eintreten, aber eben nur nach Verdienst, nach Würdigkeit, nach Bedürfniß und nach Rücksichten, die vielleicht die Wohlfeilheit oder Theuerung des Wohnorts an die Hand geben. Ich wünsche eben bei dieser Angelegenheit eine sogenannte justitia distributiva; ich will nicht, daß das Gesez bloß ein Schablonenwerk werde und die Gehalte ein für allemal fest ausgesprochen werden, und der Schullehrer ohne alles Verdienst ein unveränderliches Recht darauf hat. Das sind die Gründe, welche mich zwar für die Bewilligung vollkommen geneigt machen, aber nicht für den Buchstaben des Gesezes, und das ist der Grund, warum ich nicht zur Zeit gegen dieses Gesez oder die §§. 1 und 2 stimme, sondern gegen alle Vorschriften stimmen werde, die zu bindend sind, alles Ermessen und Beschließen nach Zweckmäßigkeit und Bedürfniß auszuschließen.

D. Großmann: Ich bitte ums Wort zur Widerlegung. Ich würde es gar nicht für möglich halten, mißverstanden worden zu sein, wenn ich nicht aus den Worten des Herrn Kammerherrn v. Friesen es ausdrücklich vernommen hätte. Ich soll gesagt haben, durch das Schulgesez wäre es seit 1835 nicht besser geworden? Das ist mir nie eingefallen. Ich habe gesagt: „sage man nicht, es sei nicht besser geworden“; mit diesem Ausdrucke: „sage man nicht“ führe ich doch offenbar eine fremde Meinung an, und es ist damit keine andere gemeint, wenn ich es offen sagen soll, als die des Abg. Heyn in der zweiten Kammer, der sich darüber ausführlich erklärt hat. Es steht ungefähr Seite 1678 oder 1680 in den Mittheilungen der zweiten Kammer. Auch habe ich ja diese Behauptung ausdrücklich bestritten und zu widerlegen gesucht. Also hier bin ich vollkommen mißverstanden worden. Wenn aber der Herr Kammerherr v. Friesen dem Geseze, dem er selbst, wie er sagt, in der zweiten Kammer als Accoucheur gebient hat,

(Weiterkeit)

jetzt selbst die Wohlthätigkeit abspricht, so muß ich ihn doch erinnern an eine frühere Aeußerung. Ich glaube, es war auf dem Landtage von 1843 oder spätestens 1845, wo er die wohlthätigen Wirkungen, welche dieses Schulgesez für die Lehrer gehabt habe, so sehr rühmte, daß ich ihm entgegnetrat und sagte, das Schulwesen habe dadurch gewonnen, die Schullehrer aber hätten dabei verloren, denn es wären namentlich durch die veränderte Stellung der Schullehrer vermittelst des Fixums den Gemeinden gegenüber so ungeheuere Reste er-